

INHALT AMTLICHER TEIL

1. Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 03.08.2023	Seite 1
2. Tagesordnung des Hauptausschusses für den 25.07.2023	Seite 2
3. Tagesordnung des Ausschusses für Erneuerbare Energien der Stadt Müncheberg für den 24.07.2023	Seite 3
4. Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg für den 27.07.2023	Seite 3
5. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine der Stadt Müncheberg für den 01.08.2023	Seite 4
6. Tagesordnung des Ausschusses für Grundschul- und Hortneubau der Stadt Müncheberg für den 02.08.2023	Seite 4
7. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 01.06.2023	Seite 5
8. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 06.07.2023	Seite 6
9. Hauptsatzung der Stadt Müncheberg	Seite 7
10. Satzung der Stadt Müncheberg zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 05/03/95 „Rosenstraße 1“ vom 06.04.2023	Seite 12
11. Satzung der Stadt Müncheberg zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes-Nr. 05/13/94 zur „Errichtung eines Hagebau-Marktes“ im Münchehofer Weg im Ortsteil Müncheberg vom 06.04.2023	Seite 13
12. 2. Änderungssatzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 06.07.2023	Seite 14
13. Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung	Seite 15

INHALT NICHTAMTLICHER TEIL

1. Der Fachdienst Ordnungsverwaltung informiert	Seite 16
---	----------



AMTLICHER TEIL



Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 03.08.2023

Durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg wird wie folgt geladen:

Die 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg findet

am 03.08.2023,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:
I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit

der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 06.07.2023

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Bürgermeisterin

05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

06 Einwohnerfragestunde

07 Vorstellung der Leitung der Revierpolizei

08 Terminvorschlag zur Durchführung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der hauptamtlichen Bürgermeisterin für das Jahr 2024

09 Außerplanmäßige Ausgabe Zuschuss Stadtpfarrkirche Müncheberg Betriebsgesellschaft mbH (Sitzungsvorlage wurde in der SVV am 06.07.2023 zurückgestellt)

0364/23

10 Aufhebung Sperrvermerk im Haushalt für den Erwerb Feuerwehrfahrzeug Rüstwagen

0372/23

11 Überplanmäßige Ausgabe für den Erwerb eines Rüstwagens für die Feuerwehr

0385/23

12 Überplanmäßige Ausgabe für den Erwerb eines Tanklöschfahrzeuges

0388/23



AMTLICHER TEIL

Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 03.08.2023
Fortsetzung von Seite 1

13 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
0379/23

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 06.07.2023

02 Informationen der Bürgermeisterin

03 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

04 Antrag auf Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Müncheberg
0374/23

05 Vergabebestätigung „Lieferung eines Waldbrandtanklöschfahrzeuges“
0380/23

06 Vergabebestätigung „Winterdienst Müncheberg und Ortsteile“
0381/23

07 Vergabebestätigung „Instandsetzung Stadtmauer Müncheberg“
0382/23

08 Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Zuschlagserteilung für das Vergabeverfahren „Neubau Feuerwehrgerätehaus Trebnitz - Los 7 Außenanlagen
0383/23

09 Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Zuschlagserteilung für das Vergabeverfahren „Neubau Feuerwehrgerätehaus Trebnitz - Los 11 Fliesenlegerarbeiten“
0384/23

gez. Hahnel
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung des Hauptausschusses für den 25.07.2023

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 26. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Müncheberg findet

am 25.07.2023,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2023

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Bürgermeisterin

05 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses

06 Einwohnerfragestunde

07 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
0379/23

08 Aufhebung Sperrvermerk im Haushalt für den Erwerb Feuerwehrfahrzeug Rüstwagen
0372/23

09 Überplanmäßige Ausgabe für den Erwerb eines Rüstwagens für die Feuerwehr
0385/23

10 Überplanmäßige Ausgabe für den Erwerb eines Tanklöschfahrzeuges
0388/23

11 Beratung zum Vergabeverfahren sowie Erteilung von Ermächtigungen der Bürgermeisterin

12 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 03.08.2023 - öffentlicher Teil

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2023

02 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses

03 Informationen der Bürgermeisterin

04 Beratung mit dem Geschäftsführer der Stadtpfarrkirche Müncheberg Betreibergesellschaft mbH

05 Außerplanmäßige Ausgabe Zuschuss Stadtpfarrkirche Müncheberg Betreibergesellschaft mbH (Sitzungsvorlage wurde in der SVV am 06.07.2023 zurückgestellt)
0364/23

06 Antrag auf Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Müncheberg
0374/23

07 Vergabebestätigung „Maler- und Bodenbelagsarbeiten Oberschule“
0386/23

08 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 03.08.2023 - nichtöffentlicher Teil

gez. Dr. U. Barkusky
Vorsitzende des Hauptausschusses



**Tagesordnung des Ausschusses für Erneuerbare Energien der Stadt Müncheberg
für den 24.07.2023**

Die 6. Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien der Stadt Müncheberg findet

**am 24.07.2023,
um 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1**
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 19.06.2023

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Behandlung von Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

05 Einwohnerfragestunde

06 PV-Freiflächenanlage Augustenaue
Vorstellung durch Galileo Enviria

07 Grüner Wasserstoff aus Solar-Energie
Projektvorstellung durch Energy Heroes GmbH

08 Informationen der Verwaltung

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 19.06.2023

02 Behandlung von Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

gez. Herr Langer
Ausschussvorsitzender

**Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg
für den 27.07.2023**

Die 30. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg findet

**am 27.07.2023,
um 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1**
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 29.06.2023

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Verwaltung

05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

06 Einwohnerfragestunde

07 Aufhebung Sperrvermerk im Haushalt für den Erwerb Feuerwehrfahrzeug Rüstwagen
0372/23

08 Überplanmäßige Ausgabe für den Erwerb eines Rüstwagens für die Feuerwehr
0385/23

09 Überplanmäßige Ausgabe für den Erwerb eines Tanklöschfahrzeuges
0388/23

10 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 03.08.2023 - öffentlicher Teil -

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 29.06.2023

02 Informationen der Verwaltung

03 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

04 Außerplanmäßige Ausgabe Zuschuss Stadtpfarrkirche Müncheberg Betreibergesellschaft mbh
0364/23

05 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 03.08.2023 - nichtöffentlicher Teil -

gez. Rothe
Ausschussvorsitzender



AMTLICHER TEIL

Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine
für den 01.08.2023

Die 25. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine der Stadt Müncheberg findet

am 01.08.2023,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.07.2023

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

05 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

06 Einwohnerfragestunde

07 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung für den öffentlichen Teil am 03.08.2023

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 04.07.2023

02 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

03 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

04 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung für den nicht öffentlichen Teil am 03.08.2023

gez. Hahnel
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung des Ausschusses für Grundschul- und Hortneubau der Stadt Müncheberg
für den 02.08.2023

Die 22. Sitzung des Ausschusses für Grundschul- und Hortneubau der Stadt Müncheberg findet

am 02.08.2023,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit

der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.07.2023

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Behandlung von Anfragen der Ausschussmitglieder

05 Einwohnerfragestunde

06 Umgang mit dem Abstimmungsergebnis der SVV zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

07 Informationen der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 05.07.2023

02 Behandlung von Anfragen der Ausschussmitglieder

03 Informationen der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

gez. Frau Greiser
Ausschussvorsitzende



Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 01.06.2023

Beschluss-Nr.: 441-32-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 01.06.2023 der Bürgermeisterin den Auftrag zu erteilen, eine Baumschutzsatzung für die Stadt Müncheberg zu erarbeiten. Diese Satzung wird dann der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2023 zum Beschluss vorgelegt.
(zugestimmt – 12 Ja-Stimmen,
2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 442-32-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 01.06.2023 die in der Anlage 1 beigefügte Hauptsatzung nebst den im Protokoll dargestellten Änderungen.
(zugestimmt – 17 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 443-32-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Bürgermeisterin, Frau Dr. Uta Barkusky, in ihrer Sitzung am 01.06.2023 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Datenschutz und Akteneinsichtsrecht“ mit den im Vertrag genannten Gebietskörperschaften abzuschließen.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 444-32-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 01.06.2023 den Sperrvermerk zum Produktkonto 12610.783102 – Erwerb FW-Fahrzeug HLF 10 – aufzuheben.
(zugestimmt – 17 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 445-32-2023

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf ihrer Sitzung am 01.06.2023 die überplanmäßige Auszahlung für den Neubau Feuerwehr Trebnitz in Höhe von 70.000 €.
(zugestimmt – 17 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 446-32-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 01.06.2023

für das Städtebauliche Leitbild zur langfristigen Entwicklung des Ortsteils Müncheberg die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit wie in der Anlage im Einzelnen aufgeführt (Stand 05.05.2023).

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Abwägungsergebnis für die Dauer von zwei Monaten auf der Homepage der Stadt Müncheberg zu veröffentlichen und im Bürgerbüro zur Einsichtnahme bereit zu halten.

(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 447-32-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 01.06.2023 den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Antragstellung und Beschaffung eines Rüstwagens (RW) im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 448-32-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 01.06.2023 die Anerkennung ortsüblicher Gerüche und Geräusche des Landlebens in die Ordnungsbehördlichen Verordnung – einschließlich Verwarnungs- und Bußgeldkatalog - über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Müncheberg (OBVO) vom 07.04.2016 aufzunehmen.

Im § 7 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Müncheberg (OBVO) vom 07.04.2016 wird der Punkt aufgenommen:

(6) Nichtgewerbliche Kleintierhaltung in Siedlungsgebieten ist erlaubt. Deren Geräusche und Gerüche sind zu tolerieren.

(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen,
1 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 449-32-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 01.06.2023 die Widmung des Flurstücks 104/3 der Flur 1 in der Gemarkung Eggersdorf als öffentliche Verkehrsfläche.

Der Straßenabschnitt wird als Gemeindestraße eingestuft. Sie trägt den Straßennamen „Hauptstraße“.

(abgelehnt – 6 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 450-32-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 01.06.2023 den Sperrvermerk zum Produktkonto 21100.785100 aufzuheben und die Haushaltsmittel für die brandschutztechnische Ertüchtigung im H-Gebäude, Ernst-Thälmann-Straße, bereitzustellen.
(zugestimmt – 11 Ja-Stimmen,
5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 451-32-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 01.06.2023, den Grundsatzbeschluss zur Entwicklung der Schulstandorte in der Stadt Müncheberg (Beschluss-Nr.: B 79-06-20, Sitzungsvorlage SV 600-03-20) aufzuheben.

Alle Abrisspläne auf dem Gelände der Grundschule sind zu streichen.

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Bürgermeisterin, unverzüglich mit der Umsetzung der Auflagen für Brand- und Arbeitsschutz in der Grundschule auf der Grundlage der Baugenehmigung von 2017 zu beginnen, damit die Schule nicht geschlossen werden muss.
(abgelehnt – 6 Ja-Stimmen,
11 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Die Beschluss-Nrn.: 452-32-2023, 453-32-2023, 454-32-2023, 455-32-2023 wurden im nichtöffentlichen Teil gefasst und betrafen Vertrags-, Grundstücks-, und Vergabe-, und Personalangelegenheiten.



Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 06.07.2023

Beschluss-Nr.: 456-33-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in Ihrer Sitzung am 06.07.2023, im Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der möglichen Varianten für die zukünftige Beschulung der Grundschüler und Betreuung der Hortkinder in Müncheberg, die Variante 7 wie folgt umzusetzen:

Entsprechend der weiteren Duldung, erfolgt die umfassende Sanierung und energetische Ertüchtigung des H-Gebäudes im laufenden Betrieb und in Abhängigkeit der Schülerzahlen wird es dann als Hort- und Schulgebäude genutzt. Daneben wird ein freistehendes Schulgebäude zur Beschulung der 4.- 6. Klassen am Standort Ernst-Thälmann-Str. (8 Klassenräume, die mit mobilen Trennwänden ausgestattet sind und einen Raum zur Ausgabe der Schulspeisung) errichtet. Das Backsteingebäude

wird für die Weiternutzung als Schulgebäude und auch die Sporthalle sowie der Sportplatz werden saniert.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen finanziellen Mittel in die Haushaltsplanung aufzunehmen und alle weiteren Schritte zur Realisierung der Variante 7 umgehend einzuleiten. Die Verwaltung hat quartalsweise die Stadtverordnetenversammlung über den Arbeitsfortschritt zu informieren.

Der Grundsatzbeschluss Nr. 79-06-2020 ist inhaltlich anzupassen. Dazu sind die folgenden Sätze im Beschlusstext zu streichen:

„Die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude des H-Baus, der ehemalige Speisesaal, die Sporthalle sowie die Unterrichtsgebäude an der Ernst-Thälmann-Straße, gegenwärtig in Nutzung durch den Heimatgeschichtsverein, werden zurückgebaut.

Lediglich der Backsteinbau bleibt erhal-

ten. Ein Schul- und Hortneubau wird mit neuen

Außensport- und Spielanlagen neu konzipiert und errichtet.“

(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 457-33-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 die 2. Änderungssatzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 06.07.2023.

(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Die Beschluss-Nrn.: 458-33-2023, 459-33-2023, 460-33-2023, 461-33-2023, 462-33-2023 wurden im nichtöffentlichen Teil gefasst und betrafen Vergabeangelegenheiten.



Hauptsatzung der Stadt Müncheberg

Auf Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 01. Juni 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Name und Bezeichnung

- 1) Die Gemeinde führt den Namen Müncheberg sowie die Bezeichnung „Stadt“.
- 2) Sie trägt die sonstige Bezeichnung „Forschungsstadt“.
- 3) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Stadtgebiet, Ortsteile und bewohnte Stadtteile

- 1) Das Gebiet der Stadt Müncheberg bilden die Grundstücke der Gemarkungen Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz.
- 2) Ortsteile der Stadt Müncheberg sind Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz.
- 3) Bewohnte Gemeindeteile sind Bienenwerder, Dahmsdorf, Eggersdorf-Siedlung, Heidekrug, Marienfeld, Philippinenhof und Schlagenthin. Sie sind keine Ortsteile im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf.
- 4) Für die Ortsteile finden die Vorschriften der §§ 45 bis 48 BbgKVerf Anwendung, soweit in der Hauptsatzung nicht weitere Bestimmungen getroffen werden.

§ 3

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Stadt Müncheberg zeigt: Geviert von 1 : 4 Rot und 2 : 3 Gold; vorn oben ein silbernes sechspeichiges Wagenrad; oben hinten ein grüner Tannenbaum, vorn unten auf grünem Dreieck ein wachsender Mönch, mit silberner Kutte und schwarzem Skapulier, der in der Rechten einen silbernen Schild mit rotem goldbewehrtem Adler und in

- der Linken einen silbernen besternten Stab hält; hinten unten silbern gefugtes Mauerwerk.
- 2) Die Farben der Stadt sind Rot, Gold.
- 3) Die Flagge der Stadt ist Geviert von Gelb und Rot mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- 4) Das Dienstsiegel der Stadt besteht aus dem zentrierten Stadtwappen mit der oberen Umschrift in Kapitalschrift „STADT MÜNCHEBERG“ und unten „LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“.

Abschnitt II Einwohner und Bürger

§ 4

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- 1) Neben den in § 13 BbgKVerf aufgeführten Formen der Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner, Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden, beteiligt die Stadt Müncheberg ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Bürgerforen
 2. Einwohnerbefragungen
- 2) Einwohner der Stadt Müncheberg sind im Rahmen der Einwohnerfragestunde berechtigt in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung kurze mündliche Anfragen sowie kurze Meinungsäußerungen an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen.
- 3) Die Einwohnerfragestunde soll eine Zeit von 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten. Fragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden konnten, sind in der Beantwortung als Anlage zur Niederschrift zu geben.
- 4) Jeder hat das Recht die Sitzungsvorlagen zu den Tagesordnungspunkten für die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie der Ortsbeiräte sind gemäß § 36 Abs. 4 BbgKVerf zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung im Dienstgebäude einzusehen und sind über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen.

§ 5

Einwohnerantrag und Einwohnerversammlung

- 1) Ein Einwohnerantrag gemäß § 14 BbgKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- 2) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt unterzeichnet sein.
- 3) Einwohnerversammlungen werden in wichtigen Angelegenheiten, wie Planungen und Vorhaben, welche das wirtschaftliche und kulturelle Wohl der Einwohner wesentlich berühren einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte beruft in Abstimmung mit dem betreffenden Ortsvorsteher unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordneten bzw. des Ortsbeirates. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. Der Hauptverwaltungsbeamte bzw. der Ortsvorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung



Hauptsatzung der Stadt Müncheberg
Fortsetzung von Seite 7

Rede- und Stimmrecht. Stadtverordnete, die in diesem Gebiet ihren Wohnsitz haben, sollten daran teilnehmen.

Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Ortsbeirat unverzüglich durch den Hauptverwaltungsbeamten zugeleitet wird.

§ 6

**Bürgerbegehren und
Bürgerentscheid**

Für den Bürgerentscheid gilt § 15 BbgK-Verf mit der Möglichkeit der Briefabstimmung.

§ 7

**Beteiligung und Mitwirkung von
Kindern und Jugendlichen**

- 1) Alle Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen der Stadt obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Stadtverordnetenversammlung und dessen Ausschüsse sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.
- 2) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a. Diskussionsrunde
 - b. Workshop
 - c. Befragung
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a. Diskussionsrunde
 - b. Workshop
 - c. Befragung

Die Beteiligung kann auch durch mediengebundene Beteiligungsformen erfolgen.
- 3) Zur Unterstützung und Beteiligung dieses Prozesses ist ein Kinder- und Jugendbeauftragter durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.

§ 8

Seniorenbeirat

- 1) Die Stadt Müncheberg richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Müncheberg“.
- 2) Dem Beirat gehören höchstens 12 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Ortsbeiräten besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- 3) Dem Beirat sollen:
 - a) zwei Vertreter des Ortsteiles Müncheberg sowie
 - b) je ein Vertreter der anderen Ortsteile angehören.
Weiterhin können in den Beirat je einen Vertreter ohne eine Begrenzung des Lebensalters entsenden:
 - c) die Stadtverordnetenversammlung
 - d) das Altenpflegeheim.
 - e) Ökumene
- 4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Müncheberg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte sowie von diesem beauftrag-

te Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 9

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten eine ehrenamtlich tätige kommunale Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer der Wahlperiode. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte, nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordneten oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- 3) Für die kommunale Gleichstellungsbeauftragte gelten, innerhalb der Verwaltung der Stadt Müncheberg, die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten nach § 22 Landesgleichstellungsgesetz entsprechend.



Hauptsatzung der Stadt Müncheberg
Fortsetzung von Seite 8

**Abschnitt III
Vertretungen**

**§ 10
Entscheidungen der
Stadtverordnetenversammlung
über Vermögensgegenstände**

- 1) Der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände und Vergaben nach VOB/VOL der Stadt, sofern deren Wert 25.000 € übersteigt.
- 2) Entscheidungen ab der Wertgrenze von 15.000€ trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

**§ 11
Geschäfte der laufenden
Verwaltung**

- 1) Der Hauptverwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für die Stadt weder
 1. nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und
 2. die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren.
- 2) Keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind
 1. einmalige oder seltene Vorgänge, die
 - a) in ihrem Umfang und
 - b) in ihrer finanziellen Tragweite
 - c) von sachlich erheblicher Bedeutung sind
 2. sowie Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Tragweite.

**§ 12
Mitteilungspflichten der
Stadtverordneten**

- 1) Die Stadtverordneten, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner, teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 8 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Fall der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, elektronisch gespeichert und genutzt werden.

- 2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

**§ 13
Ortsbeiräte**

- 1) In den genannten Ortsteilen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Hauptsatzung werden Ortsbeiräte gebildet.
- 2) In den nachfolgend angeführten Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der in dieser Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates unmittelbar nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen:

Ortsteil	Anzahl der Mitglieder
Eggersdorf	3
Hermersdorf	3
Hoppegarten	3
Jahnsfelde	3
Müncheberg	9
Münchehofe	3
Obersdorf	3
Trebnitz	3

- 3) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss zu den Angelegenheiten nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 - 6 BbgKVerf anzuhören. Dazu gehörend ist der Ortsbeirat insbesondere über die folgenden baurechtlichen Normen anzuhören, soweit die baurechtliche Regelung sich auf den Ortsteil bezieht:

- a. Satzungen nach §§ 8- 10 BauGB
- b. Städtebauliche Verträge § 11 BauGB
- c. Vorhaben- und Erschließungsverträge § 12 BauGB
- d. Veränderungssperren nach §§ 14 ff. BauGB
- e. Satzungen zur Sicherung des Fremdenverkehrs § 22 BauGB
- f. Satzungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht § 25 BauGB
- g. Satzungen über im Zusammenhang bebauter Ortsteile § 34 Abs.4 und 5 BauGB
- h. Satzungen zu erschließungsrechtlichen Fragen § 132 BauGB
- i. Sanierungssatzungen nach § 142 BauGB

j. Entwicklungssatzungen § 170 BauGB

k. Bauordentliche Satzungen nach § 89 Brandenburgische Bauordnung

l. Grundstücksangelegenheiten, Entbehrlichkeit, Verkauf

- 4) Das Anhörungsrecht der Ortsbeiräte ist, über den Absatz 1 hinausgehend zu erweitern, wenn durch zu beschließende Angelegenheiten Auswirkungen auf Nachbarortsteile anzunehmen sind. Vor diesem Hintergrund sind ebenso die Ortsbeiräte der entsprechenden benachbarten Ortsteile zu jenen Beschlussangelegenheiten in die Anhörung einzubeziehen. Dies ist insbesondere der Fall bei
 - a. Änderung oder Neuaufstellung des Flächennutzungsplans
 - b. Investitionen, welche die Gemeinde als Ganzes betreffen

5) Für das Anhörungsverfahren gelten die Vorschriften des § 46 BbgKVerf.

6) Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a. Reihenfolge der Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- b. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil
- c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

7) Für die Sitzungen der Ortsbeiräte gilt § 15 dieser Hauptsatzung.

8) Die Ortsbeiräte erhalten, nach Maßgabe des Haushaltes, jährlich finanzielle Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen nach § 46 Abs. 4 Satz 1 BbgK-Verf.

**§ 14
Stadtbeschäftigte**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über:
 - a. das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
 - b. die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten, die die Funktion ausüben als:



Hauptsatzung der Stadt Müncheberg
Fortsetzung von Seite 9

Fachdienstleiter oder Leiter von nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Müncheberg oder vergleichbar

- 2) Über die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 6 ist die Stadtverordnetenversammlung in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu informieren.

§ 15

Öffentlichkeit der Sitzungen

- 1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden mindestens 5 Werktage vor der Sitzung nach § 16 (Bekanntmachungen) dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies im Einzelfall erfordern. Dazu zählen unter anderen die folgenden Angelegenheiten:
 - a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b. Grundstücksgeschäfte,
 - c. Auftragsvergaben und andere Rechtsgeschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse Beteiligter in die Beratung einbezogen werden können,
 - d. Abschluss von Vergleichen mit natürlichen oder juristischen Personen,
 - e. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten natürlicher oder juristischer Personen,
 - f. Vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben
 - g. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung über die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 16

Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- 2) Die Bekanntmachung von Satzungen

und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie die amtliche Bekanntmachung innerhalb des Verfahrens der Bauleitplanung, erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im „Amtsblatt für die Stadt Müncheberg“ oder auf der Internetseite der Stadt nach Maßgabe des § 5 a BekanntmV. Das Amtsblatt trägt die zusätzliche Bezeichnung „Müncheberger Anzeiger“.

- 3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der Bauleitpläne und die auszulegenden Unterlagen sind darüber hinaus auf die Internetseite der Stadt einzustellen.
- 4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse sowie der Ortsbeiratssitzungen werden durch Aushang in den in Absatz 8 bestimmten Bekanntmachungskästen der Stadt bekannt gemacht sowie auf der Internetseite im Ratsinformationssystem der Stadt Müncheberg veröffentlicht. Dabei werden die Ortsbeiratssitzungen nur in den Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil bekannt gemacht.
- 5) Die Abnahme des Aushanges darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme sind auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten

zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist, gemäß Geschäftsordnung, erfolgt der Aushang im Bekanntmachungskasten in Müncheberg in der Rathausstr. 1, am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- 6) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 8 bestimmten Bekanntmachungskästen der Stadt. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 volle Tage, Aushang gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags sowie der Tag der Abnahme sind auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Bekanntmachung vollzogen. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bekanntmachung in der in Absatz 2 bis 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.
- 7) Der Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, wird der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für die Stadt Müncheberg“ zugänglich gemacht.
- 8) Die Bekanntmachungskästen der Stadt befinden sich in:

Eggersdorf

- a) neben der Hauptstr. 40
- b) in der Eggersdorfer Waldstraße (Eggersdorfer Siedlung)

Hermersdorf

in der Hermersdorfer Hauptstraße 16 (Feuerwehrgerätehaus)

Hoppegarten

- a) in der Berliner Str. 2 an der Bushaltestelle (B 1)
- b) an der Max- Schmeling- Str. / Ecke Wiesenweg

Jahnsfelde

In der Dorfstr.4 (Alte Dorfschule)

Müncheberg

- a) in der Rathausstr. 1 (am Rathaus)
- b) am Bahnhof (Zugang zu den Bahnsteigen)



Hauptsatzung der Stadt Müncheberg
Fortsetzung von Seite 10

c) in Dahmsdorf – Dorf (gegenüber Münchehofer Str.7)

Münchehofe

an der Bushaltestelle in der Buckower Str.

Obersdorf

in der Bahnhofstr. 5 (Cafe Konsum)

Trebnitz

Trebnitzer Hauptstraße / Remise am Eingang der Schlosszufahrt (Dorflanden)

**Abschnitt IV
Schlussbestimmungen**

§ 17

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Funktions- oder Amtsbezeichnungen mit einem

geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für alle Geschlechterrollen gleichermaßen.

§ 18

Inkrafttreten

- 1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten
 - a. die Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 10.12.2014,
 - b. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 02.06.2016,
 - c. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 07.02.2019 außer Kraft.
- 3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam

sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Müncheberg, den 02.06.2023

gez. Dr. Uta Barkusky

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2023 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Müncheberg, wird gemäß § 16 dieser Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Müncheberg, den 02.06.2023

gez. Dr. Uta Barkusky

Die Bürgermeisterin



AMTLICHER TEIL

Satzung der Stadt Müncheberg
zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 05/03/95 „Rosenstraße 1“
vom 06.04.2023

Aufgrund des § 1 Absatz 8 i. V. m. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, sowie des § 87 Absatz 9 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 06.04.2023 die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 05/03/95 „Rosenstraße 1“, für das Flurstück 3 der Flur 9 der Gemarkung Müncheberg beschlossen. Bestandteile des Vorhaben- und Erschließungsplanes 05/03/95 „Rosenstraße 1“ waren die Satzung, die Planzeichnung mit Zeichenerklärung und Festsetzungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und der Grünordnungsplan.

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 05/03/95, „Rosenstraße 1“, Flurstück 3 der Flur 9 von Müncheberg, In-Kraft-getreten am 24.02.1998 wird hiermit aufgehoben.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Flurstück 3 der Flur 9 von Müncheberg.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan (Anlage 1) zeichnerisch dargestellt. Der Plan zum räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Müncheberg in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt

Müncheberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Müncheberg, den 11.04.2023
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes-05/03/95 „Rosenstraße 1“ bekannt.

Müncheberg, den 11.04.2023
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin





**Satzung der Stadt Müncheberg
zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes-Nr. 05/13/94
zur „Errichtung eines Hagebau-Marktes“ im Münchehofer Weg im Ortsteil Müncheberg
vom 06.04.2023**

Aufgrund des § 1 Absatz 8 i. V. m. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, sowie des § 87 Absatz 9 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 06.04.2023 die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans 05/13/94 zur „Errichtung eines Hagebau-Marktes“, für das Flurstück 119 (neu 178) der Flur 4 der Gemarkung Müncheberg beschlossen. Bestandteile des Vorhaben- und Erschließungsplans 05/13/94 zur „Errichtung eines Hagebau-Marktes“ waren die Satzung, die Planzeichnung mit Zeichenerklärung und Festsetzungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und der Grünordnungsplan.

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 05/13/94 zur „Errichtung eines Hagebau-Marktes“, für das Flurstück 119 (neu 178) der Flur 4 der Gemarkung Müncheberg, In-Kraft-getreten am 19.03.1996 wird hiermit aufgehoben.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Flurstück 119 (neu 178) der Flur 4 von Müncheberg. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan (Anlage 1) zeichnerisch dargestellt. Der Plan zum räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Müncheberg in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Müncheberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht

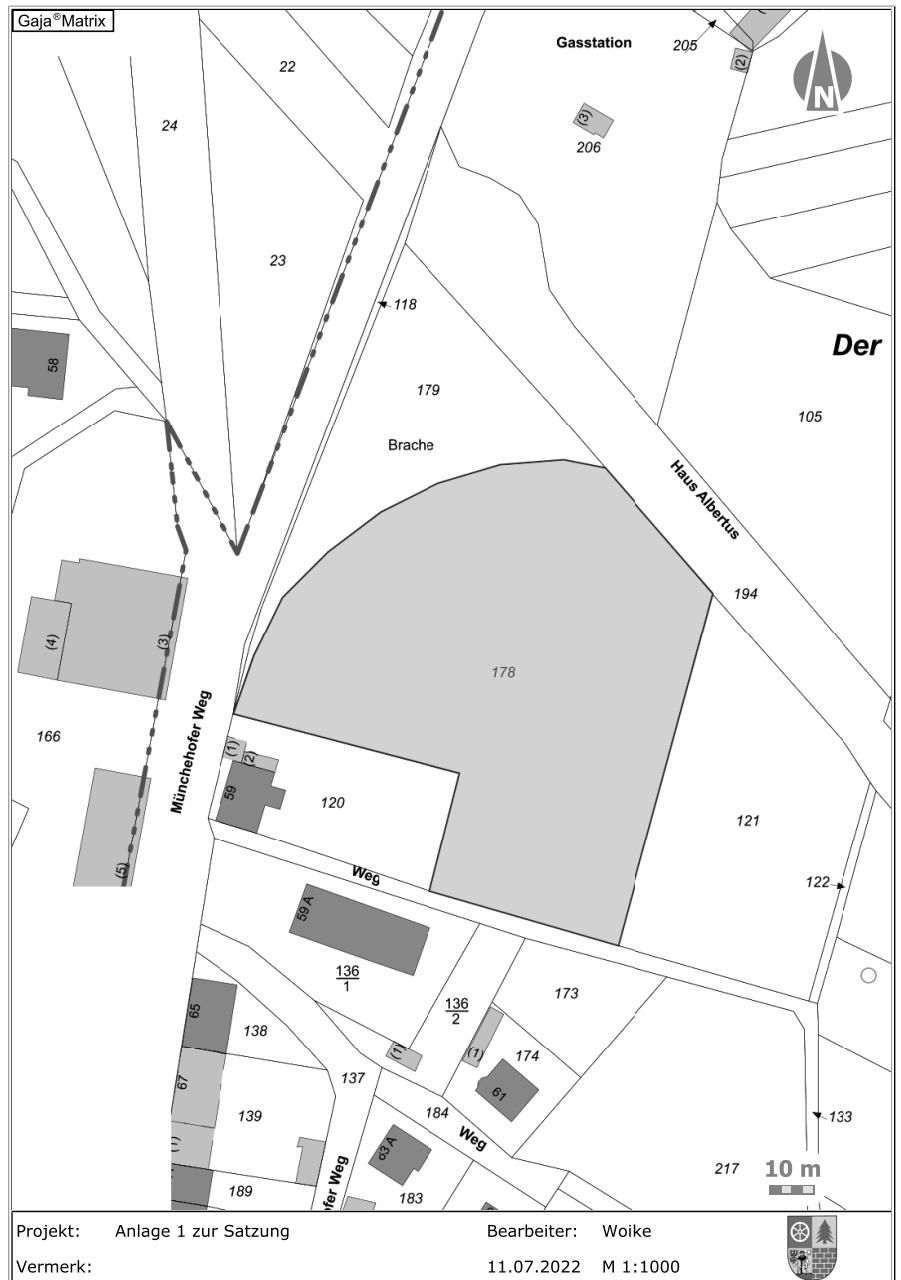
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Müncheberg, den 11.04.2023
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes-Nr. 05/13/94 zur „Errichtung eines Hagebau-Marktes“ im Münchehofer Weg bekannt.

Müncheberg, den 11.04.2023
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin



Projekt: Anlage 1 zur Satzung
Vermerk:

Bearbeiter: Woike
11.07.2022 M 1:1000





**2. Änderungssatzung der Stadt Müncheberg
zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch
vom 06.07.2023**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 06.07.2023 folgende 2. Änderung der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 02.06.2022 wird wie folgt geändert: § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Höhe der Umlage

- (1) Die Umlage errechnet sich aus dem Umlagesatz und den Verwaltungskosten.
- (2) Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche:

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz/ m ² der Fläche des Vorteilsgebietstyps
Siedlung/Verkehr	2,0	0,004198 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,002099 €/m ²
Wald	0,5	0,001050 €/m ²

- (3) Für die Erhebung der Umlage werden pro Umlagebescheid an den Eigentümer Verwaltungskosten in Höhe von 1,50 € erhoben.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Müncheberg, den 07.07.2023
gez. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die 2. Änderungssatzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 06.07.2023 bekannt.

Müncheberg, den 07.07.2023
gez. U. Barkusky
Bürgermeisterin



**Bekanntmachung
der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung**

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.01.2021 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass in der

Stadt Müncheberg
mit den OT Trebnitz, Obersdorf, Müncheberg, Münchehofe, Hermersdorf

am 13.09.2023, Uhrzeit: 9.00 Uhr

Treffpunkt: Rathaus, Rathausstraße 1,
15374 Müncheberg

die Verbandsschau an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern II. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Ver-

bandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten: Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr sowie Fr 7.00 – 12.15 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:

Wasser- und Bodenverband
„Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Str. 5
15345 Rehfelde

Schaubeauftragter
Andreas Mundt

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



**Der Fachdienst
Ordnungsverwaltung
informiert!**

Bitte halten Sie die Einwurfzeiten der Glascontainer ein. Diese sind werktags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten. In der Regel finden Sie diese auch auf den Containern.

Durch die Einhaltung der Einwurfzeiten ersparen Sie den Anwohner unnötige Lärmbelästigungen.

Vielen Dank!

gez. Meyer
FDL Ordnungsverwaltung

**Sprechzeiten in der
Stadtverwaltung Müncheberg**

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 81 143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

**Sprechzeiten Bürgerbüro,
Einwohnermeldewesen, Standesamt,
Ordnungswesen**

nach Vereinbarung

Telefon: 033432 / 810
033432 / 81 127
033432 / 81 128

E-Mail: buergerservice@
stadt-muencheberg.de



**Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen
nach Vereinbarung**

Ortsteil Eggersdorf

Herr Thomas Stähr
E-Mail: T.Staehr@t-online.de

Ortsteil Hermersdorf

Herr Lothar Hahnke
Telefon: 033432/70728
E-Mail: lothar.hahnke@web.de

Ortsteil Hoppegarten

Frau Anja Greim
Tel.: 0151 / 23 88 11 64
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Jahnsfelde

Herr Bernd Gohlke
Tel.: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Müncheberg

Frau Monika Roth
Tel.: 033432/ 7 04 04
Ortsvorsteherin-Muencheberg@web.de

Ortsteil Münchehofe

Herr Peer Gesper
Tel.: 033432/ 7 11 09 o. 0172/70 16 876
gessi22@t-online.de

Ortsteil Obersdorf

Herr Torsten Schulz
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Trebnitz

Herr Thomas Berendt
Tel.: 0178/ 31 29 801
E-Mail: tberendt@posteo.de

Schiedsstelle

Schiedsperson: Frau Claudia Schertz
Telefon: +49 173 / 99 956 73
E-Mail: claudia.schertz@schiedsfrau.de

stellvertretende Schiedsperson: Herr Werner Nasahl
Telefon: +49 33432 / 73 62 70
E-Mail: werner.nasahl@schiedsmann.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg,
Tel. 033432 / 81-0, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.500 Stück

Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzel Exemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,
Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557